

Anlage

zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Nieheim

geändert durch Euro-Anpassungssatzung der Stadt Nieheim vom 15. November 2001

GEBÜHRENTARIF

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
2. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle DM abgerundet.
3. Beim Nachweis der Gemeinnützigkeit durch den Sondernutzungsnehmer wird, wenn die Sondernutzung gemeinnützigen Zwecken dient, nur die Mindestgebühr erhoben.

II. Gebühren

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebührensatz für jeden qm . . .		
		je Monat €	je Jahr €	Mindestgebühr €
1	Automaten, Auslagen und Schaukästen, andere Einrichtungen zur Ausstellung von Waren	3,00	26,00	21,00
2	Aufstellung von Tischen und Stühlen	3,00	26,00	21,00
3	Nicht auf Gewerbe und Handel gerichtete Werbe- und Verkaufsstände sowie Informationsstände, sofern nicht von einer sozialen, humanitären oder politischen Organisation durchgeführt	3,00	26,00	16,00
4	Lotterieveranstaltungen	3,00	31,00	21,00
5	Aufstellung von Verkaufseinrichtungen vor Ladenlokalen	3,00	26,00	21,00

6	Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen	0,30	3,00	16,00
7	Materiallagerung für die Dauer von mehr als einer Woche	0,50	5,00	16,00
8	Container für die Dauer von mehr als 3 Tagen	0,50	5,00	16,00
9	Sonstigen Zwecken dienende Nutzungen	0,50 bis 8,00	5,00 bis 50,00	15,00 bis 50,00

Lfd. Nr.	Fläche der Sondernutzung	Gebührensatzpauschale je Tag €
10	Marktstraße Kommerzielle Nutzung, soweit nach § 12 zugelassen	50,00

G:\TAW\SAFE\SATZG\38Sondernutzungssatzung_Anlage.doc